

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Dienstleistungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Stand: Januar 2018

§ 1 Grundlagen

Auftraggeberin – im Folgenden AG - ist die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
Eschersheimer Landstraße 29 60322 Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten. Alle Bestellungen der AG von Lieferungen und Leistungen unterliegen diesen AGB, der jeweils gültigen Fassung der VOL/B sowie der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953.

1. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003, die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 bekannt gegeben worden. Die Verordnungen sind unter www.bmwi.bund.de abrufbar.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden vorrangig durch etwaige, für den Einzelfall getroffene Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sowie die dort aufgeführten weiteren Vertragsbestandteile bestimmt. Falls solche BVB nicht vereinbart sind oder in den BVB auf diese Allgemeinen Vertragsbedingungen verwiesen wird, wird nachrangig und ergänzend festgelegt, dass die folgenden Ziffern a bis f Bestandteile des Vertrages werden:

- a. die jeweilige Leistungsbeschreibung;
- b. das auf diese Leistungsbeschreibung abgegebene Angebot des AN einschließlich der Leistungsmerkmale etwaiger eingereichter Musterstücke;
- c. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen der AG (ZVB);
- d. etwaige technische Vertragsbedingungen (TVB);
- e. diese AGB;

- f. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
2. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten die vorgenannten Regelungen in der Reihenfolge ihrer Nennung. Ergänzend werden zur Auslegung der vertraglichen Bestimmungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Sie gelten nur dann, wenn und soweit sie von der AG schriftlich anerkannt worden sind.

§ 3 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, sind schriftlich zu treffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AG. Liegt eine solche schriftliche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Fall der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat der AG den Empfang des Auftragschreibens/Zuschlags unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Preise

Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise, mit denen sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, einschließlich Verpackung, Fracht und Transportversicherung mit abgegolten sind.

§ 5 Änderung der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Beansprucht die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, so muss sie/er dies der AG unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen. Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

§ 6 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOL/B)

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf der Ausführung nur solche Unterlagen zugrunde legen, die von der AG ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer haftet auch dann für eine ordnungsgemäße Leistung, wenn sie/er der AG die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und/oder Berechnungen vorgelegt hat und die AG nach diesen bestellt hat.

§ 7 Ausführung der Leistung (zu § 4 VOL/B)

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften, den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat bei der Ausführung ihrer Leistungen die jeweils anerkannten Regeln der Technik (DIN, VDE-Bestimmungen, Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung [RAL] und ähnliche allgemein gültige technische Bestimmungen) zu beachten. Die entsprechenden Regelwerke sind von der Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer – sofern erforderlich – auf eigene Kosten zu beschaffen.
3. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird auf ihre/seine Kosten alle Vorkehrungen treffen, die zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendig erscheinen. Dies gilt insbesondere für Vorsichtsregelungen, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich sind.
4. Die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer hat bei Leistungen, die auf dem Betriebsgelände der AG erbracht werden, (sicherheitstechnische) Anweisungen der zuständigen Beschäftigten der AG zu befolgen. Diese Verpflichtung ist von den Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zu befolgen. Die AG ist dazu berechtigt, zuwiderhandelnde Personen sofort von der Arbeitsstelle zu verweisen. Im Fall der Wiederholung ist die AG dazu berechtigt, den Vertrag ohne weitere Fristsetzung durch Rücktritt oder außerordentliche Kündigung zu beenden.
5. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsmaterialien, Arbeitsgeräte, Arbeitsbekleidung etc. sowie der von der AG zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Gegenstände in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände der AG befinden.

§ 8 Qualitätssicherung/Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur Qualitätssicherung entsprechend den vertraglichen Vorgaben verpflichtet. Änderungen an der vereinbarten Produktbeschaffenheit, den verwendeten Materialien und/oder Herstellungsverfahren sind der AG unverzüglich anzuzeigen. Die AG behält sich vor, das von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer entsprechend den vertraglichen Vorgaben praktizierte Qualitäts-Management-System (QMS) zu überprüfen.
2. Die AG ist dazu berechtigt, sich zweimal jährlich ohne besonderen Anlass sowie darüber hinaus auch im Falle berechtigter Zweifel an der Einhaltung der vereinbarten Produktbeschaffenheit am Sitz der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bzw. am Ort der Fertigung der vertragsgegenständlichen Produkte über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion oder Dienstleistung zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
3. Die AG ist berechtigt, einmal jährlich ohne besonderen Anlass sowie bei einer Änderung verwendeter Stoffe/Materialien oder im Falle berechtigter Zweifel an der Einhal-

tung der vereinbarten Produktbeschaffenheit chemische und physikalische Untersuchungen zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch die Prüfende oder den Prüfenden der AG mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers.

4. Für die von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers nachzuweisen.

§ 9 Erfüllungsort, Zahlungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsverzeichnis eintreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der AG.

§ 10 Verpackung, Transport, Transportkosten (zu § 6 VOL/B)

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben der AG im Auftragsschreiben auf eigene Gefahr frei Verwendungsstelle zu liefern.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
3. Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transports.
4. Soweit die AG aufgrund gesonderter Absprache die Transportkosten übernimmt, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung kostenfrei zu verauslagern.

§ 11 Rechnungen/Lieferscheine (zu § 15 VOL/B)

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Rechnung (Teilrechnung) in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Rechnung ist ein durch die AG zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. In der Rechnung ist die Leistung nach den Angaben und der Reihenfolge des Auftragsschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen.
3. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
4. Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:
 - Nummer und Datum,

- Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens, ggf. die laufenden Nummern einer etwaigen Teillieferung,
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
5. Die Fälligkeit einer Rechnung setzt voraus, dass prüffähige Unterlagen über die erfolgte Lieferung/Leistung beigelegt sind (etwa anerkannte Stundennachweise, quittierte Lieferscheine, Leistungsnachweise etc.).
 6. Rechnungen sind innerhalb von 18 Werktagen nach Beendigung der Leistung bei der AG einzureichen.

§ 12 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (zu § 16 VOL/B)

1. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen vereinbart, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Die bestätigten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen ist die AG dazu berechtigt, die Originale einzusehen. Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Leistungsortes, Namen und Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.
3. Rechnungen nach Stundenverrechnungssätzen sind abweichend von vorstehendem § 11 wöchentlich, erstmalig zwölf Werktage nach Beginn der Arbeiten, einzureichen.

§ 13 Zahlung von Rechnungen (zu § 17 VOL/B)

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfaren Rechnung mit einem von der AG quittierten Leistungsnachweis (Lieferschein, abgezeichnete Stundennachweise etc.) bezogen auf den Abrechnungszeitraum (Abrechnungszeitpunkt). Die Fälligkeit tritt nicht vor vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, sind nicht fällig und werden von der AG unbearbeitet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Die AG ist bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen dazu berechtigt, Skonti in Höhe von 2 % des Bruttorechnungsbetrags in Abzug zu bringen. Die Skontofrist beginnt mit Zugang der Rechnung (Teilrechnung) nebst quittiertem Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung (Teilvertragserfüllung) durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer. Macht die AG berechtigte Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
5. Sind Vorauszahlungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 VOL/B vereinbart, so ist die AG nur zur Vorauszahlung verpflichtet, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer in Höhe der Vorauszahlung eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft stellt.
6. Die Forderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG abgetreten werden.

§ 14 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen in § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 15 Informationspflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der AG, eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:

- a. die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen;
- b. der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer oder der AG bekannt wird, dass Dritte beabsichtigen, Insolvenzantrag über das Vermögen der Auftragnehmerin zu stellen;
- c. die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer beabsichtigt, ihr oder sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern;
- d. die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 16 Mängelhaftung und Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers (zu §§ 7 und 14 VOL/B)

1. Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Durch eine rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer der AG schriftlich das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfung des gerügten Mangels mitgeteilt hat oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert wurde. Der Ablauf der Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von neuem, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Mängelanspruch durch ihr/sein Verhalten anerkennt.
2. Führen von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 19 Ziffer 1 dieser AGB, hat diese oder dieser der AG hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Ist die AG aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet, Arbeitnehmern und/oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht der AG ein Rückgriffsanspruch gegen die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch ein Verschulden der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, ihrer/seiner Arbeitnehmer oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden.

§ 17 Haftung der AG

1. Die Haftung der AG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 17 eingeschränkt.

2. Die AG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Soweit die AG gemäß vorstehender Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die AG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die die AG bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter und Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der AG.
5. Die Einschränkungen dieses § 17 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 18 „Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

1. Schwarzarbeit kann aus rechtlichen, wirtschaftspolitischen und sozialen Gründen nicht hingenommen werden. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sichert zu, dass sie oder er bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der AG zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die AG zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer haftet für Schäden, die der AG wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 1 entstehen; dies gilt auch im Fall der außerordentlichen Kündigung entsprechend nachstehender Ziff. 2.

2. Außerordentliches Kündigungsrecht:

Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i.S.v. Ziffer 1 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der AG.

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (zu §§ 8 und 9 VOL/B)

1. Die AG kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre/seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr/ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt;
 - b. wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie oder er ihre oder seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;

- c. wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer gegen § 18 dieser AGB verstößt;
 - d. wenn sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat;
 - e. einer oder mehrere der in den §§ 123, 124 GWB bzw. § 42 VgV bzw. § 6 VOL/A genannten Gründe für den Ausschluss eines Unternehmens von einem Vergabeverfahren in der Person der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers erfüllt ist bzw. sind.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.
 3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch die AG ist die bisherige Leistung, soweit die AG für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer auf dessen Kosten – soweit es tatsächlich möglich ist – zurückgewährt. Darüber hinaus bestehende Rechte bleiben unberührt.

§ 20 Vertragsstrafe

1. Im Falle der schuldhaften Überschreitung einer Ausführungsfrist ist die AG dazu berechtigt, von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der aufgrund des Verzugs nicht nutzbaren Leistung zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist für jede Pflichtverletzung auf höchstens 8 % des aufgrund der Verzögerung nicht nutzbaren Leistungsteils, insgesamt jedoch höchstens 5 % des der Bruttoauftragssumme, begrenzt. Im Falle des Verstoßes gegen Ausführungsbedingungen ist die AG dazu berechtigt, von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des monatlichen Rechnungspreises, höchstens jedoch 3 % der Bruttoauftragssumme, zu verlangen.
2. Die AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer oder die von ihr oder ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass einer Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat sie oder er als pauschalen Schadensersatz 10 % der Auftragssumme an die AG zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
4. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 21 Rechteinhaberschaft/Rechte Dritter

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sichert zu, Inhaber der Rechte an ihren/seinen Leistungsergebnissen und uneingeschränkt zur Übertragung auf die AG im vertraglich vereinbarten Umfang (der sich im Zweifel nach dem Vertragszweck bestimmt) berechtigt. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sichert zu, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind und nicht gegen Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte Dritter und/oder die Vorgaben des UWG verstoßen.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer stellt die AG von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte und/oder des UWG frei und trägt die Kosten, die der AG in diesem Zusammenhang (insbesondere auch im Zusammenhang mit der [außer]gerichtlichen Verteidigung) entstehen können.

§ 22 Verwendung und Speicherung von Daten

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ihre bzw. seine Geschäftsdaten von der AG elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. AG sowie Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer verpflichten sich, die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und auch ihre Subunternehmer zur Beachtung dieser Vorschriften zu verpflichten.

§ 23 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 24 Anwendbares Recht

1. Auf Vertragsbeziehungen, die diesen AGB unterliegen, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
2. Der Schriftverkehr hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 25 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig - Frankfurt am Main.